

Die Truppenordnungen der Schweizer Armee

1848 – 1994

Struktur, Ausrüstung, Einsatz

Jürg Keller Br aD

Teil 1: 1848 - 1872

Teil 1: 1848 – 1872

Die Armee des jungen Bundesstaates bis nach dem preussisch-französischen Krieg

1. Wehrpolitisches Umfeld

1.1. Neue Bundesverfassung



Etwas mehr als ein halbes Jahr nach Beendigung des Sonderbundkrieges trat am 12. September 1848 die neue Bundesverfassung in Kraft. Diese wurde von der Mehrheit der männlichen Bevölkerung der Schweiz – Sieger und Besiegte des Sonderbundkrieges – angenommen.

Die Bundesverfassung von 1848 legte den Grundstein zum schweizerischen Bundesstaat, welcher den bisherigen Staatenbund der 22 Kantone ablöste.

Das neue Parlament, die Bundesversammlung, wurde als «oberste Gewalt des Bundes» bestimmt.

Allgemeine Bestimmungen (Auszug)

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinen Wohlfahrt.

Art. 8. Dem Bund allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten. Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, das Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:
a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;
b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr, kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Massstab das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art 20. Um in dem Bundesheer die erforderliche Gleichmässigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

- 1) Das Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.
- 2) Der Bund übernimmt:
 - a. Den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt.
 - b. Die Bildung der Instruktooren für die übrigen Waffengattungen;
 - c. Für alle Waffengattungen den höheren Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;
 - d. Die Lieferung eines Theils des Kriegsmaterials.

Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nötigenfalls durch Bundesgesetzgebung weiterentwickelt werden.

- 3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zum Bundesheer zu liefern haben.
- 4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den Kantonen obliegenden bundesmässigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dienstfälliger Prüfung dem Bundesrate vorgelegt werden.
- 5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienst führen ausschliesslich die eidgenössische Fahne.

Art. 21. Dem Bund steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Theils derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

...

- 3) Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chef des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.

...

- 6) Massregeln für die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

...

1.2. Neue Militärorganisation von 1850

<p style="text-align: center;">Schweizerisches Bundesblatt. Jahrgang II. Band II. Nro. 28. Mittwoch, den 12. Juni 1850.</p> <hr/> <p style="font-size: small;">Man abonnirt ausschliesslich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frk. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden. Gebühr 1 Bogens per Zeile oder deren Raum.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft. (Vom 8. Mai 1850.)</p> <hr/> <p style="font-size: small;">Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 18, 19 und 20 der Bundesverfassung, und nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes, beschliesst: Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft. Erster Titel. Dienstpflicht.</p> <p style="font-size: small;">Art. 1. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. (Art. 18 der Bundesverfassung.) Bundesblatt I. Jahrg. II. Bd. II. 10</p>	<p>Die Militärorganisation von 1850, basierte auf der Bundesverfassung von 1848.</p> <p>Die eidg. Armee umfasste den Auszug¹ und die Bundesreserve. In Zeiten erhöhter Gefahr konnte der Bund noch auf kantonale Reserven zurückgreifen.</p> <p>Der Auszug zählte 3% der kantonalen Bevölkerung, die Reserve 1½ %. Überzählige bildeten die Landwehr.</p> <p>Die Infanterie Bataillone wurden regional rekrutiert</p>
---	--

Die Armee wurde eidgenössisch - die Truppen aber blieben kantonal

8. Mai 1850 Bundesgesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft

Sollbestand der Armee

- Auszug 69'569 Mann
- Reserve 34'785 Mann
- Total 104'354 Mann

Heeresklassen

Altersjahr	Benennung	Einteilung
20. – 34. Altersjahr	Bundesauszug	Bildung der eidgenössischen Armee
35. – 40. Altersjahr	Bundesreserve	
Bis und mit 44. Altersjahr	Landwehr	Kantonale Truppen

¹ Der Name Auszug stammt aus dem 17. Jahrhundert, als die Tagsatzung festgelegt hatte, welcher Stand oder welche Stände einem bedrohten Stand Hilfe leisten mussten. Beim bedrohten Stand sprach man dann von Zuzügnern aus den anderen Orten und der Hilfe leistenden Stand nannte diese Kontingente Auszügern.

Truppengattungen²

Das Gesetz über die Militärorganisation spricht hier von Waffenarten

Waffenart	Funktionen	Eingeteilt in:	Bestand, Mann
Genietruppen	Sappeure	Sappeur- und Pontonierkompanie	100
	Pontoniere		100
Artillerie	Kanoniere	12 und 24 pf Batterie	138
	Trainsoldaten	8 und 6 pf Batterie	175
	Parksoldaten	Gebirgs-Batterie	115
		Raketen-Batterie	70
		Positions-Kompanie	80
		Park-Kompanie	60
Kavallerie	Dragoner	Dragonerkompanie, 2 Kp = ein Schwadron	77
	Guiden		32
Scharfschützen	-	Scharfschützen-Kompanien	100
Infanterie	Jäger Füsiliere	Einzelkompanien, Bataillone und Halbbataillone	Bat Stab 19 Jäger Kp 107-117 Füs Kp 106-116

2. Organisation und Bewaffnung

2.1. Der Eidgenössische Stab

Der

Eidgenössische Stab zerfällt in folgende besondere Zweige: ²

- a. Generalstab
- b. Geniestab
- c. Artilleriestab
- d. Justizstab
- e. Kommissariatsstab
- f. Gesundheitsstab

2.2. Fest organisierte Verbände 1850 - 1871

Die nach der Militärorganisation von 1850 fest organisierte Armee bestand nur bis Stufe Kompanie und Bataillon bei der Infanterie, Kavallerie, Artillerie (Positionsartillerie und Rückwärtiges) und Genie, sowie Batterien bei der Artillerie (Kanonen und Raketen).

Die Zusammensetzung grösserer Verbände wie Brigaden, Divisionen und Armeekorps waren nicht geplant und nicht vorgeschrieben.

Die MO 1850 hielt dazu in Ziffer 128 Folgendes fest: «Der Oberbefehlshaber theilt die ihm zur Verfügung gestellten Streitkräfte in Brigaden, Divisionen oder Armeekorps ein und bestimmt deren Stärke.»

Es lag demnach am dannzumaligen Oberbefehlshaber, grössere Verbände nach Gesichtspunkten wie Auftrag, Einsatzraum, möglicher Gegner etc. situativ zusammenzustellen.

Die Führung grösserer Verbände wie Brigaden und Divisionen war den eidg. Obersten vorbehalten. Es waren diese Obersten, welche dank ihrer Befähigung im Kriegsfall Brigaden und Divisionen zu führen hatten.

² Militärorganisation vom 8. Mai 1850

Hier liegt im Übrigen auch begründet, warum in unserer Armee bis 1977 die Höheren Stabsoffiziere als Oberstbrigadier, Oberstdivisionär und Oberstkorpskommandant bezeichnet wurden.

Die nachfolgenden Tabellen hielten fest, wie viele Formationen an Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie jeder Kanton im Mobilmachungsfalle zur Eid. Armee zu stellen hatte.

2.3. Einheiten der Infanterie und der Kavallerie 1853 und 1866³

Bundesbeschluss vom 4. März 1853

Die Nummerierung der Bataillone erfolgte gemäss Verlosung vom 4. März 1853

Kantone	Infanterie									Scharschützen			Kavallerie			
	Auszug 1853 und 1870			Reserve 1853 und 1870			Landwehr 1870			Auszug 53/70	Res. 1870	Landw. 1870	Auszug 1853/1870		Res. 1853/1870	
	Bataillon No. 1-74 84*	Halbbat. No. 75-83 (84)	Einlösep. No. 1-6 (7)	Bataillon No. 85-115 116*, 125*	Halbbat. No. 117-119 (118, 119)	Einlösep. No. 8-21 (22)	Bataillon No. 1-44 45-74-66	Halbbat. No. 67-69	Einlösep. No. 1-12	Komp. No. 1-45 72*, 75*, 76*, 77*	Komp. No. 46-71 73*, 74*	Komp. No. 1-44	Dragoner- komp. No. 1-92	Golden- komp. No. 1-8	Dragoner- komp. No. 23-33	Golden- komp. No. 9-16
Zürich.....	{ 1, 5, 9, 11, 29, 34, 48, 64	—	—	85, 86, 87, 88	—	—	{ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	—	—	{ 2, 21, 22*, (23), 35	16, 47, 71*	1, 2	3, 12, 19	—	23	—
Bern	{ 1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22	—	—	89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96	—	—	{ 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16	—	—	{ 1, 4, 9, 27, 29, 33	48, 11, 18	3, 4, 5	{ 1, 11, 12, 13, 14, 15	1	24, 25, 26	(1/4) 9
Luzern	{ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16	—	—	97, 98	—	—	17, 18	—	—	34, 39, 43	65, 66	6, 7	20	—	27	—
Uri	—	75 a)	—	—	8, 9	—	—	—	1, 2	6	67	8	—	—	—	—
Schwyz	32	76	—	116*	(116)	10, 11	19, 20	—	—	(22), 23*, 42	51	9, 10	—	2	—	(1/4) 10
Obwalden	74	{ 1/4 3/4	—	—	12	—	—	3, 4	—	24	68	11	—	—	—	—
Nidwalden	74	{ 1/4 3/4	—	—	13	—	67	—	—	11	69	44	—	—	—	—
Glarus	73	—	—	—	117	—	21	—	—	12, 41	52	12, 13	—	—	—	—
Zug	—	77	—	—	14, 15	—	68	—	—	28	70	14	—	—	—	—
Freiburg	39, 56, 61	78	—	99	118	—	22, 23	—	—	13, 25	53	15	5, 6	—	28	—
Solothurn	44, 72	79	—	100	—	—	24, 25	—	—	77*	—	—	8	—	29	—
Basel-Stadt	—	80	1	—	—	16, 17 b)	26	—	—	—	—	—	—	3	—	1/4 11
Basel-Land	27	81	—	—	119	18	27, 28	—	—	19	71	16	—	4	—	(1/4) 12
Schaffhausen	71	—	2, 3 b)	—	120	19	29	—	—	—	—	—	1	—	30	—
Appenzel A.-R.	47	—	4, 5 b)	—	121	—	30	—	5, 6	18, 20	54	17, 18	—	—	—	—
Appenzel L.-R.	—	82	—	—	—	20, 21	—	69	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	{ 21, 28, 31, 52, 63, 68	—	—	101, 102, 103	—	—	31, 32, 33	—	{ 1, 1, 1, 11, 11, 11	31, 37	55	19, 20	4, 9	—	31	—
Graubünden	22, 51, 65	—	—	104	122	—	34, 35, 36	—	—	16, 36	56	{ 11, 11, 11, 11, 11, 11	—	5	—	1/4 13
Aargau	{ 4, 15, 17, 38, 41, 42	83 a)	—	105, 106, 107	—	—	37, 38, 39	—	—	15, 38, 40	57, 58	27, 28	16, 18	—	32	—
Thurgau	7, 14, 49	—	—	108	123	—	40, 41, 42	—	—	5, 26	59	29, 30	14	—	33	—
Tessin	2, 8, 12, 25	—	—	109, 110	—	—	43, 44	—	—	44, 45	60	31	—	(1/4) 8	—	1/4 14
Vaud	{ 10, 26, 45, 46, 50, 70	—	—	111, 112, 113	—	—	{ 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1	—	—	{ 3, 8, 10, 30, 75*, 76*	11, 11, 11*	{ 11, 11, 11, 11, 11, 11	7, 15, 17	—	34, 35	—
Valais	35, 40, 53	—	—	114	124	—	58, 59, 60	—	—	7, 32	63	38, 39	—	—	—	—
Neuenburg	6, 23	—	6	115	—	—	61, 62, 63	—	—	14, 17	64	40, 41, 42	—	6	—	1/4 15
Genève	20, 84*	(84) a)	(7)	125*	(125)	(22)	64, 65, 66	—	—	72*	—	43	—	7	—	(1/4) 16
Total 1853	74	10	7	31	10	15	—	—	—	45	26	—	22	7 Komp. 1 Halb.	13	1 Halb.
Total 1870	75	9	6	33	8	14	65	3	12	49 c)	28 c)	44	22	8 Komp.	13	5 Komp. 2 Halb.

1) Nach den auf Tabelle III genannten Bundesratsbeschlüssen. — a), b), c) Siehe die Anmerkungen auf Seite 162 (Verzeichnis der Beilagen).


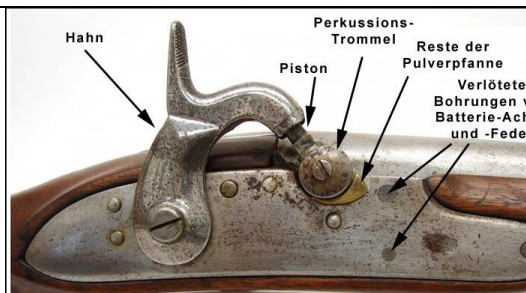
³ Schweizer Kriegsgeschichte, Band 4, Beilage II.



2.4. Einheiten der Artillerie und des Genies

Kantone	Artillerie (Die im Jahre 1861 beginnende Neubewaffnung ersetzt die 24- $\%$ -Haubitzen und die Zwölf- und Sechspfünderkanonen durch gezogenen Acht- und Vierpfünderkanonen und bildet aus den 4 Raketenbatterien 3 Feldbatterien und 1 Positionsbatterie.)																		Genie																	
	Feldbatterien										Gebirgsbatterien	Raketenbatterien	Positionskomp.	Parkkomp.	Parktrainkomp.	Landwehr 1870			Sappeurkomp.	Pontonierkomp.	Landwehr 1870															
	Bundesauszug No. 1-25; 28*, 29*, 30*, 51* Bundesreserve No. 41-50, (51), 52, 53										TOTAL		Ausz. No. 26, 27	Ausz. No. (28-31)	A.No. 31*, 32-34	Ausz. No. 35-40	1870	Bat. 4 $\%$	Posi-tions-kp.	Park-kp.	Ausz. No. 1-6	Ausz. No. 1-3	Sap-peur-kp.	Ponto-nier-kp.												
	24 $\%$		12 $\%$		8 $\%$		6 $\%$		4 $\%$		1853		1870		R. No. 54, 55	R. No. (56-59)	R. No. 60-69	R. No. 70-75	No. 76-89*	No. 1-2	No. 3-7	No. 8, 14	R. No. 7-12	R. No. 4-6	No. 1-6	No. 1, 2										
	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	Auszug				A.	R.	A.	R.										
Zürich	(1)	-	(4)	-	1*, 4*	41	(10)	(43)	10*, 28*	43*	3	2	4	2	-	-	(28)	(56)	32	60	35	70	1/4, 88	1	3, 4	-	2	7	1	4	1	1				
Bern	(2)	-	(5, 6)	-	8*, 5*	-	(11)	(11-16)	11*, 29*	11*-16*	4	3	5	3	-	-	(29)	(57)	33	61	36	71	(76, 78, 79, 81)	-	5, 6	-	4, 5	8, 9	3	5	2	-				
Luzern	-	-	-	-	-	42	(12)	-	12*	-	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	37	72	1/4, 84	-	7	8	-	-	-	-	-	-				
Uri	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Schwyz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Obwalden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Nidwalden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Glarus	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Zug	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Freiburg	-	-	-	-	-	-	(13)	-	13*	-	1	-	1	-	-	-	62	-	-	-	-	-	77, 87	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Solothurn	-	-	-	-	-	-	(14)	(47)	14*	47*	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Baselstadt	-	-	(7)	-	7*	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	63	-	-	-	-	-	-	-	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Baselland	-	-	-	-	-	-	(15)	-	15*	-	1	-	1	-	-	-	64	-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Schaffhausen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Appenzell A. R.	-	-	-	-	-	-	(16)	-	16*	-	1	-	1	-	-	-	65	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Appenzell I. R.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
St. Gallen	-	-	(8)	-	8*	-	(17)	(48)	17*	48*	2	1	2	1	-	-	-	-	-	-	38	73	1/4, 88	2	13	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Graubünden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26	54	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aargau	(3)	-	-	-	3*	-	(18, 19)	(49)	18*, 19*, 30*	49*	3	1	4	1	-	-	(30)	(58)	-	66	39	74	1/4, 84	-	15	-	3	10	2	6	3	2	-	-		
Thurgau	-	-	-	-	-	-	(20)	-	20*	-	1	-	1	-	-	-	67	-	-	-	-	-	1/4, 89	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Tessin	-	-	-	-	-	-	(21)	-	21*	-	1	-	1	-	-	-	68	-	-	-	-	-	1/4, 86	-	-	-	6	11	-	-	-	-	4	-	-	
Waadt	-	-	(9)	-	9*	-	(22, 23)	(50, 51)	22*, 23*, 51*	50*	3	2	4	1	-	-	34	69	40	75	80, 82	-	-	16-21	-	1	12	-	-	-	-	-	5	-	-	
Wallis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27	55	-	-	-	-	-	-	1/4, 85	-	22	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Neuenburg	-	-	-	-	-	-	(24)	(52)	24*	52*	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1/4, 85	-	23	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Genève	-	-	-	-	-	-	(25)	(53)	25*	53*	1	1	1	1	-	-	(31)	(59)	31*	-	-	-	1/4, 85	-	24, 25	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-
TOTAL 1853	3	-	6	-	-	2	16	11	-	-	25	13	-	-	2	2	4	4	3	10	6	6	-	-	-	-	6	6	3	3	-	-	-	-	-	-
TOTAL 1870	-	-	-	-	9	2	-	-	20	10	-	-	29	12	2	2	-	-	4	10	6	6	14	2	21	2	6	6	3	3	6	2	-	-	-	-

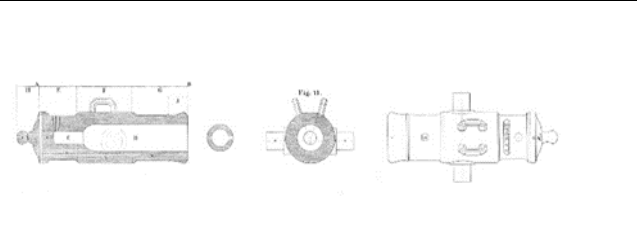
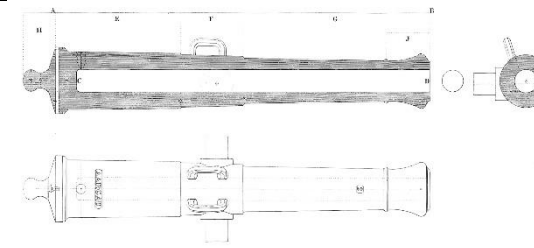
†) Nach Verordnung des Bundesrates vom 4. März 1853 und der Ordre de Bataille, beschlossen vom Bundesrat am 16. Juli 1870. - Die Nummern der Einheiten des Auszuges und der Reserve, welche im Zeitraum von 1853 bis 1870 aufgelöst oder umgewandelt wurden, sind in Klammer gesetzt; die Neuformationen sind mit * bezeichnet.

2.5. Bewaffnung und deren Entwicklung

184 2	Infanterie
<p>Gewehr 1842 Vorderlader, Kaliber 18 mm</p>  <p>Paket mit 540 Zündkapseln Munition Kal 18 mm Zündkapseln Senken, Stütz 1842</p>	
<p>Infanteriegewehr Modell 1842</p> <p>Ab dem Jahre 1842 wurden in der damaligen Eidgenossenschaft durch die Kantone für ihre Milizen nur noch Gewehre mit Perkussionssystem nach einheitlichem eidgenössischem Muster angeschafft.</p>	
 <p>Hahn Piston Perkussions-Trommel Reste der Pulverpfanne Verlötete Bohrungen vor Batterie-Achse und -Feder</p>	
<p>Perkussionsschloss</p> <p>Die Zündung des Pulvers erfolgte durch das Aufschlagen des Hahns auf die Zündkapsel, welche auf dem Piston aufgesteckt war. Diese entzündete im Gewehrlauf das Pulver, welches die Kugel dann durch den Lauf trieb.</p>	

1851	<p>Stutzer für Scharfschützen ⁴</p> <div data-bbox="312 241 858 763" style="background-color: #c8e6c9; padding: 10px;"> <p>Eidg. Stutzer 1851 Vorderlader für Scharfschützen Europaweit erste Waffe mit Kaliber 19,5, später 10,4 mm</p>  <p>Stecker hinten, diente dazu, den Abschuss vorzubereiten. Alsdann konnte durch leichtes Berühren des Abzuges der Abschuss ohne «Verwackeln» erfolgen.</p> </div> <p>Schützen und Jäger, waren ab 1851 mit dem eidg. Stutzer bewaffnet. Es handelte sich dabei um das erste Gewehr, welches vom Bundesstaat beschafft wurde. Es war aber auch europaweit das erste Gewehr mit Kaliber 10,4 mm anstelle des sonst üblichen Kalibers von 18 mm.</p>
1850	<p>Kavallerie</p> <div data-bbox="352 875 1394 1144">  </div> <p>Kavalleristen waren seit 1843 mit Vorderladerpistolen und seit 1850 mit dem Säbel bewaffnet.</p>
1843-1869	<p>Artillerie</p> <p>Die Militärorganisation von 1850 schrieb vor, dass auf 1000 Mann Bestand des Bundesauszuges und der Bundesreserve mindestens 2 Geschütze vorhanden sein müssen.</p> <p>Anzahl Geschütz der bespannten Artillerie pro Batterie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 12-pfdr Kanonen - 4 lange 24-pfdr Haubitzen - 4 8-pfdr Kanonen und 2 24-pfdr Haubitzen - 4 6-pfdr Kanonen und 2 12-pfdr Haubitzen <p>Geschütze der Gebirgs-Batterien: 4 Gebirgs-Haubitzen Modell 1841</p> <p>Raketen-Batterien: 8 Raketengestelle</p>

⁴ Jaun, Seite 70.



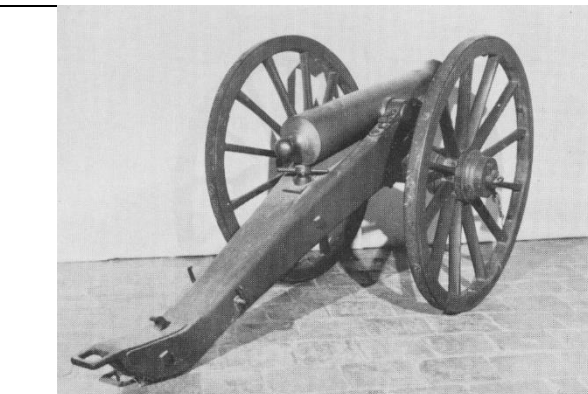
Nach der Ordonnanz von 1843 war die Artillerie mit folgenden Vorderlader-Geschütztypen ausgerüstet: Kanonen in den Kalibern 6 Pfund, 8 Pfund und 12 Pfund (Bild oben links 12-pfdr Kanone), ausserdem mit (kurzen) Haubitzen in den Kalibern 12 Pfund und 24 Pfund (Bild oben rechts 24-pfdr kurze Haubitze). Die Geschützrohre waren auf Lafetten nach dem englischen System aufgebracht (Bild unten links). Die Kanonen verschossen in der Regel eiserne Vollkugeln (Bild unten rechts), und die Haubitzen verschossen Granaten (mit Schwarzpulver gefüllte Hohlkugeln).

1841-1864




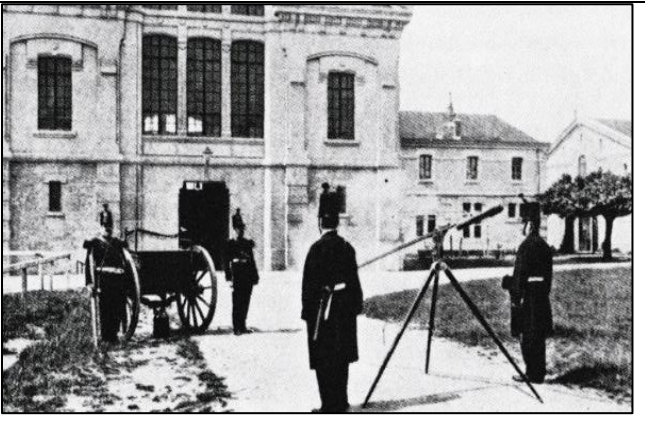

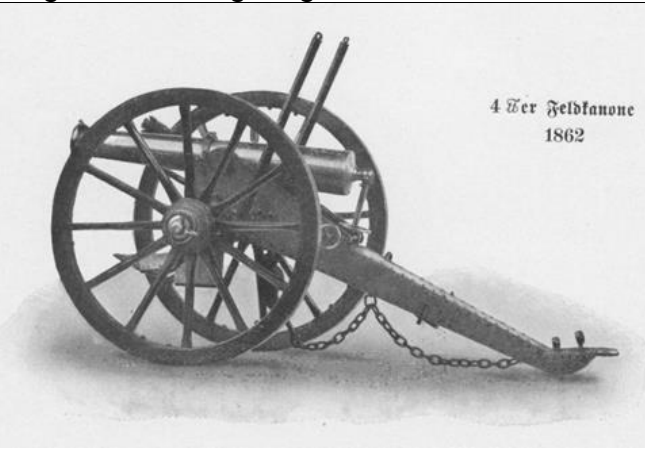
8-pfdr Gebirgshaubitze Mod 1841

Gemäss Tagsatzungsbeschluss von 1841 wurde die «Bergartillerie» mit zwei Batterien (je eine in den Kantonen Wallis und Graubünden) geschaffen. Diese Batterien wurden mit der 8-pfdr Gebirgshaubitze nach französischem Modell 1828 ausgerüstet. Zum Transport im Gebirge musste dieses Geschütz leicht und in Lasten auf Tragtieren transportierbar sein.



4-pfdr Gebirgskanone Ord 1864

Im Jahr 1864 wurde das Rohr dieser Gebirgshaubitze durch ein gezogenes Rohr im Kaliber 4 Pfund ersetzt, das die Munition der 4-pfünder Feldkanone 1862 verschossen konnte. Das Geschütz wurde dann als 4-pfdr Gebirgskanone 1864 bezeichnet.

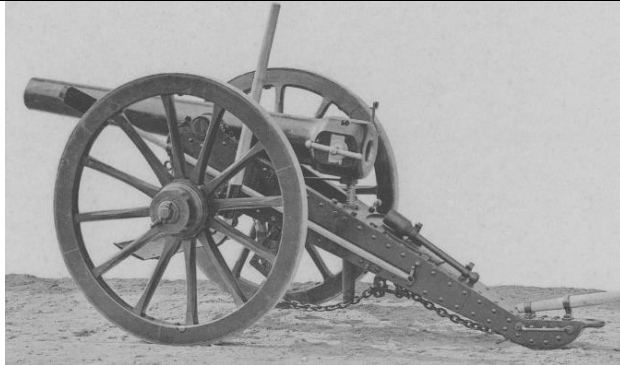
<p>1850/ 1852</p>		<p>24-pfdr lange Haubitze Im Jahr 1850 wurde die kurze 12-pfünder Haubitze durch die leistungsfähigere 12-pfünder lange Haubitze abgelöst. 1852 folgte dann ebenfalls die Ablösung der kurzen 24-pfünder Haubitze durch die lange 24-pfünder Haubitze. Dieses Geschütz war nach französischem Vorbild eine Mischform von Kanone und Haubitze.</p>
<p>1853</p>	<p>Raketen-Artillerie ⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1853 Einführung von je 4 Bttr Auszug und Reserve, Kt ZH, BE, GE, AG - Bestand einer Batterie: 12-pfdr Rakete 480 Mann, 6-pfdr Rakete 120 Mann - Einsatz bis 1000 m, Wirkung der Schrapnellmunition ca. 300 m Radius - Hohe Wirkung gegen Kavallerie <p>Da die Wirkung der Raketenartillerie ungenügend war, erfolgte 1867 die Umschulung der Raketenbatterien in Kanonenbatterien.</p>	
		
	<p>Ausbildung am Raketengeschütz</p>	<p>Raketenbatterie beim Feuern</p>
<p>1859</p>	<p>Mit Bundesratsbeschluss wurde ein Teil der vorhandenen Gewehre Modelle 1842 umgeändert mit gezogenem Lauf und neuem Visier.</p>	
<p>1862</p>		<p>4-pfdr Feldkanone 1862 Vorderladergeschütze mit gezogenem Rohr. 1862 gelangte die 4-pfünder Feldkanone 1862 zur Einführung. Damit konnten erstmals drallstabilisierte Langgeschosse mit wesentlich höherer Leistung und gesteigerter Schussdistanz zum Einsatz gelangen.</p>

⁵ Bewaffnung und Ausrüstung der Schweizer Armee seit 1817, Band Artillerie I, Seite 77 - 88

1866 /
1869

Übergang zu Geschützen mit Hinterladung

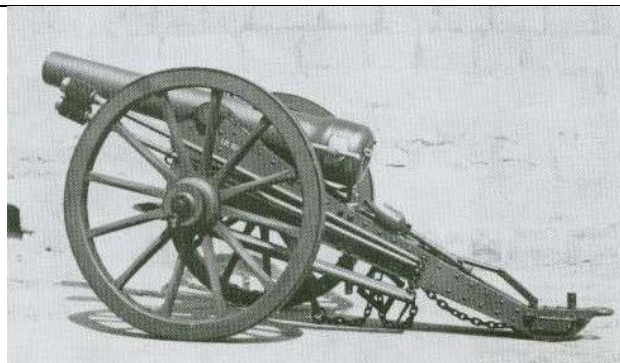
Mit den Fortschritten in der Geschütztechnik und der mechanischen Fertigung konnte bereits im Jahr 1866 der Übergang zu Geschützen mit Hinterladung erfolgen.



8-pfdr Kanone Ord 1869

(später auch als 10,5 oder 10 cm bezeichnet)

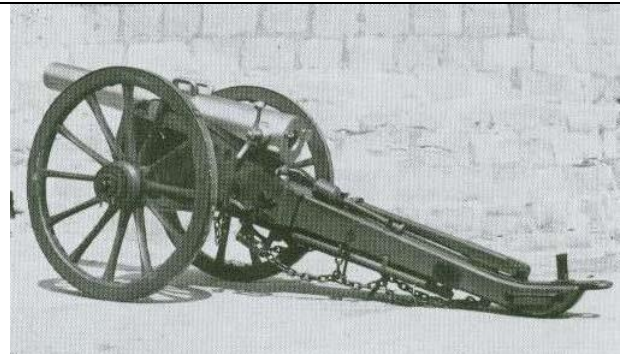
Bereits 1866/67 konnte das erste Hinterladergeschütz für die Schweizer Artillerie eingeführt werden. Die entsprechende Ordonnanz folgte dann erst mit dem Datum vom 12. Mai 1869.



12-pfdr Kanone Ord 1869

Auf Antrag der Artilleriekommission wurde mit Bundesbeschluss vom 19. Juli 1866 die Einführung von 12-pfünder Kanonen mit Hinterladung bewilligt.

Zu diesem Zeitpunkt tobte noch ein heftiger Streit zwischen den Anhängern der bisherigen Bronzerohre und den neuen Stahlrohren. Entsprechend kamen Rohre beider Ausführung zur Beschaffung.



12-pfdr Kanone Ord 1869 transformiert

Um das vorhandene Geschützmaterial weiter verwenden, wurden noch brauchbare Rohre von der Ordonnanz 1843 auf Hinterladung transformiert.

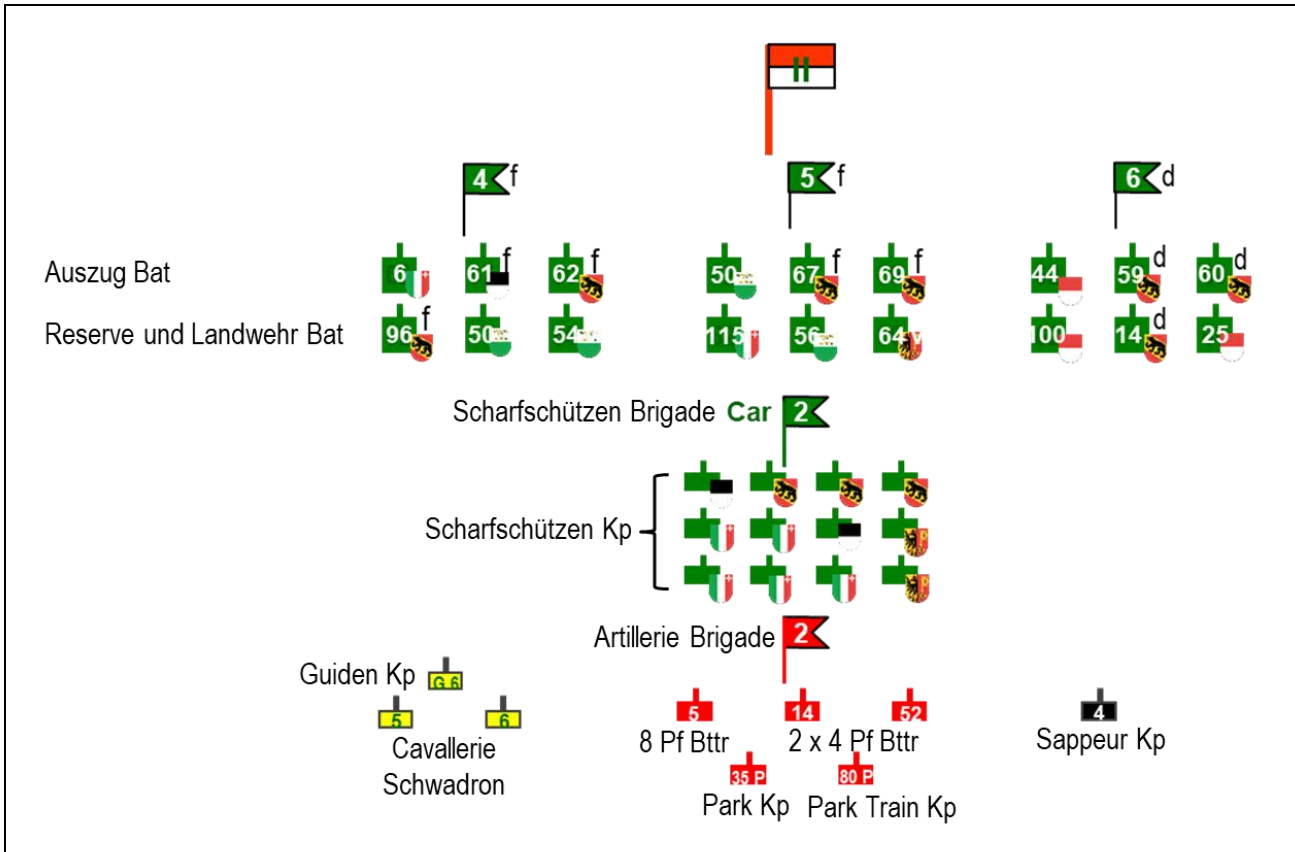
D.h. von hinten aufgebohrt und mit einem Verschluss versehen.

2.6. Armee-Einteilung bereits in Friedenszeiten 1866 bis 1870/71 ⁶

Eine Denkschrift der eidg. Offiziersgesellschaft verlangte bereits 1863 die territoriale Einteilung der Armee und die Angliederung der Reserve sowie diejenigen der kantonalen Landwehr an die Divisionen.

Am 6. Juni 1866 beschloss der schweizerische Bundesrat als Vorsorge bei möglichen Verstrickungen in die internationale Lage eine Armee-einteilung bereits in Friedenszeiten in neun gemischte Divisionen nach dem Territorialprinzip sowie den Einbezug der Reserve- und der Landwehr-Formationen in diese Divisionen.

⁶ Kriegsgeschichte, Seite 96.






Die neun Divisionen setzen sich neu nach dem Territorialprinzip zusammen, das heisst nach sprachlichen und regionalen Gesichtspunkten und umfassten alle drei Heeresklassen.

Die eidg. Armee vor der Grenzbesetzung 1870/71

Basierend auf der Friedensgliederung von 1866 beschloss der Bundesrat am 16. Juli 1870, das heisst 3 Tage vor Kriegsbeginn zwischen Preussen und Frankreich, die Gliederung der eidg. Armee in 9 Divisionen und diese wiederum in 3 Brigaden, rekrutiert und organisiert nach dem Territorialprinzip mit Gliederung nach Sprachen und Regionen.

Eidgenössischer Stab								
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
1 2 3	4 5 6	7 8 9	10 11 12	13 14 15	16 17 18	19 20 21	22 23 24	25 26 27
bat inf	bat inf	Inf Bat	Inf Bat	Inf Bat	Inf Bat	Inf Bat	Inf Bat	bat fant
4,43,80	6,61,62	10,20,39	1,16,35	9,14,71	42,55,57	21,47,64	3,31,65	2,8, 12
27,41,72	50,67,69	23,45,84	26,40,53	17,34,49	19,33,37	28,48,68	51,63,5	25 74,75
36,54 81	44 59,60	46,56,70	18,58,66	11,15,24	30,38,83	7,52,82	22,29,73	13,32,77
car 1	car 2	s 3	s 4	s 5	s 6	s 7	s 8	car 9
11 cp car	12 cp car	12 S Kp	12 S Kp	12 S Kp	12 S Kp	12 S Cp	12 S Kp	12 cp car
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3 btrr	3 btrr	3 Btrr	3 Btrr	3 Btrr	3 Btrr	3 Btrr	3 Btrr	3 btrr
1 cp gui	1 cp gui	1 Gui Kp	1 Gui Kp	1 Gui Kp	1 Gui Kp	1 Gui Kp	1 Gui Kp	1 cp gui
2 cp drag	2 cp drag	2 Drag Kp	2 Drag Kp	2 Drag Kp	2 Drag Kp	2 Drag Kp	2 Drag Kp	2 cp drag
1 cp sap	1 cp sap	1 Sap Kp	1 Sap Kp	1 Sap Kp	1 Sap Kp	1 Sap Kp	1 Sap Kp	1 cp sap

Bewaffnung/Material

1862	Pontonbrücke Birago 1862	<p>Lastklasse: 3 t Bauzeit für 70 m: 3 h Einführung: Bern 1844, ganze Armee 1849 Liquidation: ab 1938</p>
1863	<p>Im Jahr 1863 wurde von der Bundesversammlung beschlossen, nochmals grosskalibrige Gewehre in der Version 1842/59 mit gezogenen Rohren zu beschaffen und ausserdem kleinkalibrige Gewehre Modell 1863 im Kaliber 10,5 mm mit gezogenem Lauf.</p>	
1867	<p>Während die Produktion lief, zeigte sich 1866 im deutsch-österreichischen Krieg, dass die Zeit der Vorderlader-Gewehre vorbei war, da sich der Hinterlader mit patronierter Munition als überlegen gezeigt hatte.</p> <p>Das durch den Schaffhauser Jakob Amsler stark verbesserte System des Amerikaners Milbank zur Änderung der Vorderladergewehre in Hinterlader mit Metallpatronen wurde ab 1867 eingeführt. Bereits 1870 waren alle Gewehre 1842/59 und 1863 umgeändert.</p>	
	<p>Gewehr 1867 System Milbank-Amsler</p> <p>Zum Hinterlader umgeändertes Gewehr 1842 Total 56'369 Gewehre umgebaut</p>  <p>Munition 1867 Kal. 18 mm</p>  	<p>Verschluss-System Milbank-Amsler:</p> <p>Die Metallpatrone wird in das Patronenlager geschoben und der Verschluss geschlossen.</p> <p>Der Hahn, auch Hammer genannt, schlägt auf den Piston auf, welcher über einen Stift die Randfeuerung der Patrone zündet.</p>

<p>1867</p>	<p>Peabody Gewehr</p> <p>Kaliber 10,5 mm Züge im Lauf 4 Schuss/min 12 Hinterlader</p> <p>Gemäss Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 1867 von den USA 15.000 Exemplare erworben.</p> 	<p>Um während der Zeit der Umänderung der Infanteriegewehre 1842/59 und 1863 überbrücken zu können, wurden in den USA 15'000 moderne Peabody-Gewehre mit Einzelladung im selben Kaliber 10,4 mm beschafft.</p>
<p>Ende 1860er-Jahre</p> <p>Nachdem das Parlament schon 1866 die Einführung von Mehrladern beschlossen hatte, fasste der Bundesrat 1868 den Beschluss, ein Repetiergewehr zu beschaffen, um die Feuerkraft der Infanterie zu erhöhen. Dies wurde mit dem Modell Vetterli verwirklicht.</p>		
<p>1869/ 1971</p>	<p>System Vetterli</p> <p>Hinterlader Kaliber 10,5 mm</p>  <p>Vetterli Gewehr 1871 Vetterli Stutzer 1878/81 Schützen Vetterli Karabiner 1871 Kavallerie 10,4 mm Vetterli Munition Patronentasche Stichbajonett 1863</p>	<p>Anfang 1869 wurde die Einführung des Gewehres System Vetterli beschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewehre für Infanterie - Stutzer für Schützen - Karabiner für Kavallerie
<p>Die auf Milbank-Amsler umgerüsteten Gewehre gingen an die Landwehrtruppen und die Peabody Gewehre an die Genietruppen.</p>		
<p>Persönliche Bewaffnung der Armee bei der Grenzbesetzung 1870/71</p> <p>Bei Beginn der Teilmobilmachungen von 1870/71 war der Auszug des eidgenössischen Heeres durchgehend mit Hinterladern bewaffnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Infanterie Gewehr 1867 Milbank-Amsler - Schützen Peabody 		

3. Einsätze der Armee

3.1. Grenzschutz und Ordnungsdienst

<p>ab 1848</p>	<p>Zum Schutz des schweizerischen Staatsgebietes: Bau der Festungssysteme Bellinzona und Luziensteig, Ausbau von St. Maurice.</p>
<p>Herbst 1848</p>	<p>Aufstände in den österreichischen Provinzen Lombardei und Venetien. Aufgebot von 2 Brigaden zum Schutz der Südgrenze.</p>

Mai 1849	Badischer Aufstand und Wirren in der Lombardei. Bewältigung der Flüchtlingsströme.																																		
21. Juli 1849	170 Mann hessische Reichstruppen fahren auf dem Rhein unter Verletzung schweizerischen Territoriums zur badischen Enklave Büsingen: «Büsingener Handel»																																		
1853	Grenzsicherung des Südtessins mit einer Scharfschützen-Kompanie anlässlich eines Aufstandes in Mailand gegen Österreich.																																		
1859	<p>Grenzbesetzung 1859</p> <p>Am 29. April 1859 brach der Krieg in Oberitalien zwischen Österreich und Sardinien, welches von Frankreich unterstützt wurde, aus. Die Schweiz erklärte sich neutral und mobilisierte zum Schutz der Südgrenze Truppen.⁷</p> <p>Einen ersten Teil von Aufgeboten erliess der Bundesrat am 24. April. Am 5. Mai bewilligten die Räte die getroffenen Massnahmen und ernannten vorsorglich einmal mehr General Dufour zum allfälligen Oberbefehlshaber. Er musste aber schliesslich das Amt nie antreten, da die entlang der Südgrenze dezentral eingesetzten Armeeteile die Lage unter Kontrolle halten konnten.</p> <p>In den Bündner Südtälern und im Tessin handelte es sich um Grenzschutz Massnahmen, um ein Überschwappen der Kämpfe zu verhindern. Im Wallis dagegen musste ein Durchmarsch französischer Truppenteile durch schweizerisches Gebiet von der Westgrenze her über den Simplon in den Rücken Sardinischer Verbände verhindert werden. Folgerichtig wurden die Festungsanlagen in St. Maurice ein weiteres Mal verstärkt.</p> <p>Folgende Truppen wurden durch den Bundesrat aufgeboten und im Wallis, im Tessin und in den Bündner Südtälern eingesetzt.</p> <p>Die Divisions- und Brigadestäbe wurden kurz vor diesen Einsätzen gebildet.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Divisions Stab</th> <th>Brigade Stab</th> <th>Schütze Jäger Kompanie</th> <th>Infanterie Batallion</th> <th>Artillerie Batterie</th> <th>Rak Btr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tessin</td> <td>3. Ziegler ZH</td> <td>24. von Gonzenbach SG 22. Huber-Saladin</td> <td>45 TI, 35 ZH, 39 LU, 33 BE</td> <td>8 TI, 75 UR, 44 SO</td> <td>21. TI, 9 ZH, 60 BE, 77 ZG</td> <td>30 AG</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Graubünden</td> <td>-</td> <td>Letter ZG (Südtäler)</td> <td>4 BE, 36 GR</td> <td>17 AG, 68 SG</td> <td>-</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>8. Bontems VD (Splügen)</td> <td>-</td> <td>5 TG</td> <td>65 GR, 28 SG</td> <td>-</td> <td>---</td> </tr> <tr> <td>Wallis</td> <td>-</td> <td>7. Paravicini, Basel</td> <td>7 VS</td> <td>35 VS</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Rak Btr: Raketen Batterie</p> <p>Als besondere Ereignisse sind die Internierungen von 7 Garibaldianern und von 950 Mann der österreichischen Besatzung der Festung Laveno am Lago Maggiore, welche auf 3 Dampfboten in Magadino gelandet waren, zu erwähnen.</p> <p>Daneben aber blieb die Schweiz von weiteren Zwischenfällen verschont. Nach der Schlacht von Solferino am 24. Juni 1859 wurde am 11. Juli zwischen den Kontrahenten Friede geschlossen und in der Schweiz die Truppen entlassen.</p>		Divisions Stab	Brigade Stab	Schütze Jäger Kompanie	Infanterie Batallion	Artillerie Batterie	Rak Btr	Tessin	3. Ziegler ZH	24. von Gonzenbach SG 22. Huber-Saladin	45 TI, 35 ZH, 39 LU, 33 BE	8 TI, 75 UR, 44 SO	21. TI, 9 ZH, 60 BE, 77 ZG	30 AG	Graubünden	-	Letter ZG (Südtäler)	4 BE, 36 GR	17 AG, 68 SG	-	--	8. Bontems VD (Splügen)	-	5 TG	65 GR, 28 SG	-	---	Wallis	-	7. Paravicini, Basel	7 VS	35 VS	-	-
	Divisions Stab	Brigade Stab	Schütze Jäger Kompanie	Infanterie Batallion	Artillerie Batterie	Rak Btr																													
Tessin	3. Ziegler ZH	24. von Gonzenbach SG 22. Huber-Saladin	45 TI, 35 ZH, 39 LU, 33 BE	8 TI, 75 UR, 44 SO	21. TI, 9 ZH, 60 BE, 77 ZG	30 AG																													
Graubünden	-	Letter ZG (Südtäler)	4 BE, 36 GR	17 AG, 68 SG	-	--																													
	8. Bontems VD (Splügen)	-	5 TG	65 GR, 28 SG	-	---																													
Wallis	-	7. Paravicini, Basel	7 VS	35 VS	-	-																													

⁷ Kriegsgeschichte, Band 4, Heft 11, dritter Teil, Siebentes Kapitel, Seite 86

1860	<p>Savoyerhandel 1860</p> <p>Resultat der Niederlage Österreichs in Solferino war der Anschluss der Lombardei an das Königreich Sardinien-Piemont. Als Dank für die Unterstützung bei der Befreiung der Lombardei wurde Frankreich Savoyen und Nizza versprochen und mit dem Vertrag von Turin am 24. März 1860 auch übergeben. Dies immerhin unter dem Vorbehalt des der Schweiz 1815 zugesicherten Rechts betreffend Einbezug Nordsavoyens in die schweizerische Neutralität.</p> <p>In der Schweiz hatten grosse Kreise den Anschluss der beiden Provinzen Chablais und Faucigny an unser Land erhofft. Auf beiden Seiten erhitzten sich daher die Gemüter.</p> <p>Am 30 März 1860 führten bewaffnete Genfer mit einem Dampfboot in Evian einen Handstreich durch. Der Bundesrat reagierte sofort und liess die Stadt Genf militärisch besetzen. Das Kommando wurde wiederum Oberst Eduard Ziegler mit dem Stab der 1. Division übertragen. Als Truppe verfügten sie über die sich im Wiederholungskurs befindenden Inf Bat 84 (GE), 6 (NE), 58 (BE), die Scharfschützenkompanien 10 (VD) und 1 (BE), sowie die Artillerie Batterien 5 (BE) und 25 (GE), die Jägerkompanie 7 und Guidenkompanie 7 (GE). Nach 6 Wochen wurden sie zweimal 6 Wochen durch weitere Kontingente abgelöst.</p> <p>Damit kehrte in der Angelegenheit Ruhe ein. Noch zweimal erwog die Schweiz den Neutralitätseinsatz in Nordsavoyen: zu Beginn der Kriege 1870 und 1914. Am Ende des Ersten Weltkrieges verlangte Frankreich wiederum die Aufhebung des alten Rechtes. Der Bundesrat verhandelte nun Aufhebung gegen Beitritt zum Völkerbund.</p> <p>Am 16. März 1928 wurde die Abschaffung der Neutralisierung Nordsavoyens endgültig besiegelt.⁸</p>
1864	<p>Militärintervention in Genf 1864</p> <p>Bei Staatsratswahlen in Genf akzeptierte eine unterlegene Partei deren Ausgang nicht. Tumulte in der Stadt verlangten nach einer eidgenössischen Intervention zur Wiederherstellung der Ordnung und zum Schutze der Regierung.</p> <p>In der Nacht vom 22./23. August 1864 landeten auf dem Seeweg in Genf Bundesrat Fornerod begleitet von Oberst Barmann und Oberstlt Feiss. Tags darauf marschierten 2 Inf Bat VD in Genf ein, denen am 24./25. eine Scharfschützen Kp und ein weiteres Inf Bat folgten.</p> <p>Das rasche Aufgebot wirkte heilsam: weitere Wahlen verliefen ruhig, ebenso die Gerichtsverhandlungen des eidg. Gerichtes und die Räumung eines Waffenlagers.</p> <p>Am 11. Januar 1865 erfolgte die Entlassung der eidg. Kommissäre und der Truppen.</p>

⁸ Ebenda, Seite 89

3.2. Truppenübung 1861 im Hochgebirge

Der Schweizer Schriftsteller Abraham Roth begleitete 1861 als Journalist zusammen mit dem Münchner Maler Eugen Adam die Truppenübung und hat anschliessend zu seinen Bildern den entsprechenden Text geschrieben.

In seinem Vorwort zum Bildband schreibt er: ⁹

«Es ist bekannt, dass ihre Schulzeit bei Offizieren und Soldaten eine im Vergleich zu stehenden Heeren ungemein kurze ist; und ist der Mann bleibend eingetheilt, so verlangt man von ihm, dass er, urplötzlich vom Pfluge, aus der Werkstatt oder vom Schreibpult weggerufen, schon nach wenigen Tagen leiste, was bei einer kampffähigen Truppe als unerlässlich gilt.

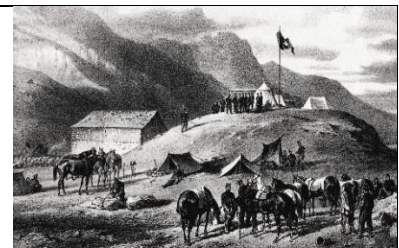
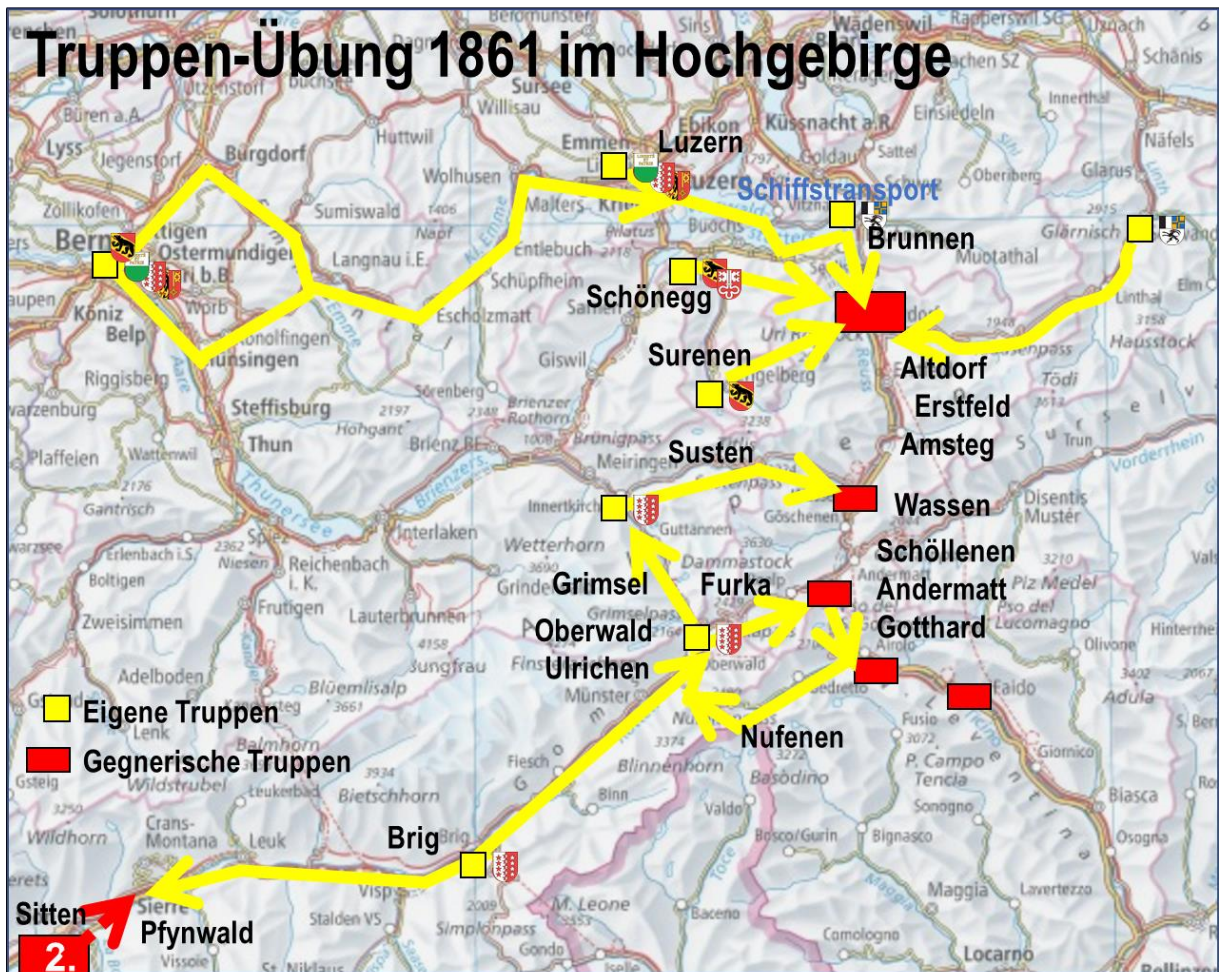
So haben die Truppen, die zur Übung von 1861 befohlen waren, in 14tätigen Märschen nicht weniger als 8 der höchsten Bergpässe von 6400 – 8100 Schw. Fuss (1920 – 2430 m) über Meer überschritten, während dieser 14 Tage 11 Nächte im Bivouac zugebracht und Tag für Tag im Durchschnitt 8 – 12 Stunden unter Waffen und Gepäck gestanden, ohne den Vorpostendienst (Wachtdienst) mitzurechnen. Es wurden dabei Märsche gemacht, die über 14 Stunden dauerten. Die eine Hälfte des Korps legte unter anderem während dreimal 24 Stunden den 35 ½ Wegstunden langen Marsch von Andermatt über den St. Gotthard nach Airolo, über die Nufenen nach St. Ulrichen und von da nach Brig zurück, hatte in Brig kaum über 1 ½ Prozent der Mannschaft krank und traf daselbst kampffähig ein. Alles in einander gerechnet zählte das gesamte Korps während jener 14 Tage ½ Prozent der Mannschaft per Tag in der Ambulance, und was die Disziplin betrifft, so kam die ganze Zeit über kein Fall vor, der die Justiz hätte beschäftigen können.

Die allgemeine Supposition der Übungen war folgende:

Die Schweiz ist an ihrer gesamten Südgrenze angegriffen worden. Beim befestigten Defilee von St. Maurice auf den Walliser und auf den Bündner Grenzpassungen bieten die schweizerischen Truppen dem Feinde mit Erfolg die Spitze; vom Tessin her ist dieser jedoch über den St. Gotthard gedrungen und hat sogar den Vierwaldstätter See erreicht. Auf dieses sammelt sich in Eile ein schweizerisches Korps, das als Avantgarde einer grösseren Armee den Auftrag erhält, den Feind wieder aus dem Reusstal zu vertreiben. Das Gros dieses Korps steht in Luzern, sein linker Flügel in den Kantonen Schwyz und Glarus, der rechte Flügel in Unterwalden, im Berner Oberland und im Oberwallis. Befehlshaber dieses Korps ist der eidg. Oberst Aubert von Genf, Chef seines Generalstabes der eidg. Oberst Wieland von Basel. Sie beschliessen, mit ihren in Unterwalden, Luzern, Schwyz und Glarus stehenden Truppen auf einen gegebenen Tag konzentrisch in die Talniederung von Altdorf zu stossen, währenddem im Berner Oberland und im Oberwallis stehenden Truppen der Befehl zugeht, sich zum Eingreifen in die folgenden Operationen bereit zu halten.»

⁹ Bildliche Erinnerungen vom Eidgenössischen Truppenzusammenzug im August 1861, Text von Dr. Abraham Roth, Zeichnungen von Eugen Adam, Berne, librairie J. Dalp

Übersicht der Truppen-Übung



Impressionen des Künstlers Eugen Adam

Einschiffen in Luzern

Gefecht in der Schöllenen

Lager von Realp

Teilmobilmachungen

3.2.1. Juni/Juli-Aufstand im Grossherzogtum Baden 1849

Die Aufständischen verlangen eine badische – im übergeordneten Kontext auch deutsche – Republik unter der Souveränität des Volkes und richteten sich gegen die Fürstenherrschaft. Der Aufstand wurde mit preussischer Hilfe unterdrückt. Die Schweiz bot Truppen in Form einer Teilmobilmachung auf und beauftragte General Dufour mit dem Schutz der Rheingrenze. Dabei wurden beim Grenzübertritt an die 9'000 Aufständische entwaffnet.

3.2.2. Spannungen im Tessin

Wegen der Vertreibung lombardischer Kapuziner aus dem Tessin kam es 1853/55 im Tessin zu Spannungen, was zur Mobilmachung einer Tessiner Scharfschützenkompanie führte.

3.2.3. Neuenburgerhandel 1856/57

Ursache



Neuenburg verblieb auch nach der Aufnahme in den eidgenössischen Bund immer noch Teil des Königreiches Preussen. Dieser Zustand führte zu Spannungen.

Am 1. März 1856 kam es zu einem republikanischen Putsch, welcher die Lösung von Preussen forderte. In der Nacht vom 2. auf den 3. September putschten die Royalisten, um bereits am Tag darauf durch die Gegenpartei wieder abgelöst zu werden.

Bei dieser Aktion wurden einige hundert Royalisten gefangen. Der König von Preussen verlangte sofort deren Freigabe, was aber abgelehnt wurde. Nachdem sich auch der Bundesrat eingeschaltet hatte, kam es zum Abbruch diplomatischer Beziehungen. Preussen ordnete Planungen militärischer Operationen gegen die Schweiz an und letztere betrieb Vorbereitungen für eine allfällige Mobilmachung.

Es ging vor allem darum, den Artikel 128 der Militärorganisation 1850 umzusetzen. Dort werden die Pflichten eines allfälligen Oberbefehlshabers der eidg. Armee umschrieben. Obschon ein solcher noch nicht gewählt war, sollte Zeit gewonnen werden. Zufälligerweise amtierte der Chef des Militärdepartementes, Friedrich Frey-Herosé, in seiner Milizfunktion auch als Generalstabschef. Dadurch war es vertretbar, dass er den Artikel 128, sicher auch nach Rücksprache mit dem designierten Oberbefehlshaber General Guillaume Henri Dufour, an die Hand nahm.

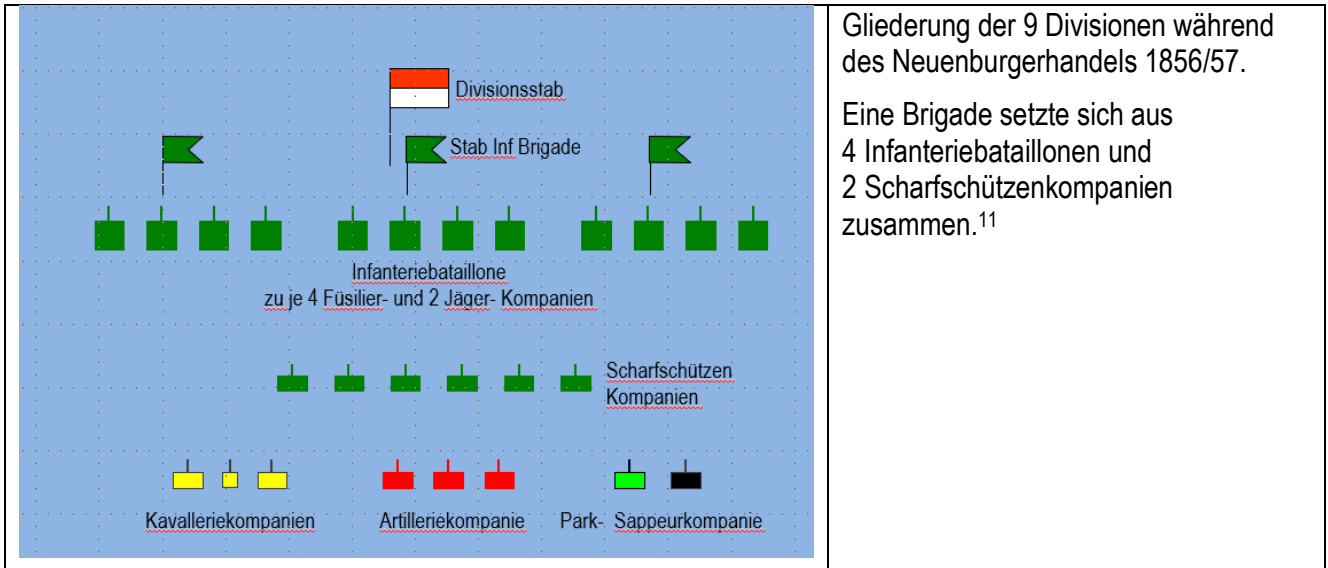
Der Artikel 128 lautete: *«Er (der Oberbefehlshaber) theilt die ihm zur Verfügung gestellten Streitkräfte in Brigaden, Divisionen oder Armeekorps ein und bestimmt deren Stärke; er erlässt die Armeebefehle; er übt über alle ihm unterstellten Individuen, nach Anleitung der bestehenden Militärgesetze und Reglemente, die höchste Militärgewalt aus.»*

In welcher Art sollten also die eidgenössischen Truppen, welche während der damaligen Friedenszeiten nur in Kompanien und Batallione organisiert, höheren Verbänden zugeteilt werden?

Wieder einmal konnte Clausewitz zu Rate gezogen werden: Er fasste diese Aufgabe prägnant zusammen: *«die Zahl der nebeneinander bestehenden Glieder (Anzahl Direktunterstellte) müsse so gross und die Stufenreihe (Hierarchie) so klein als möglich zu machen sein.»*¹⁰

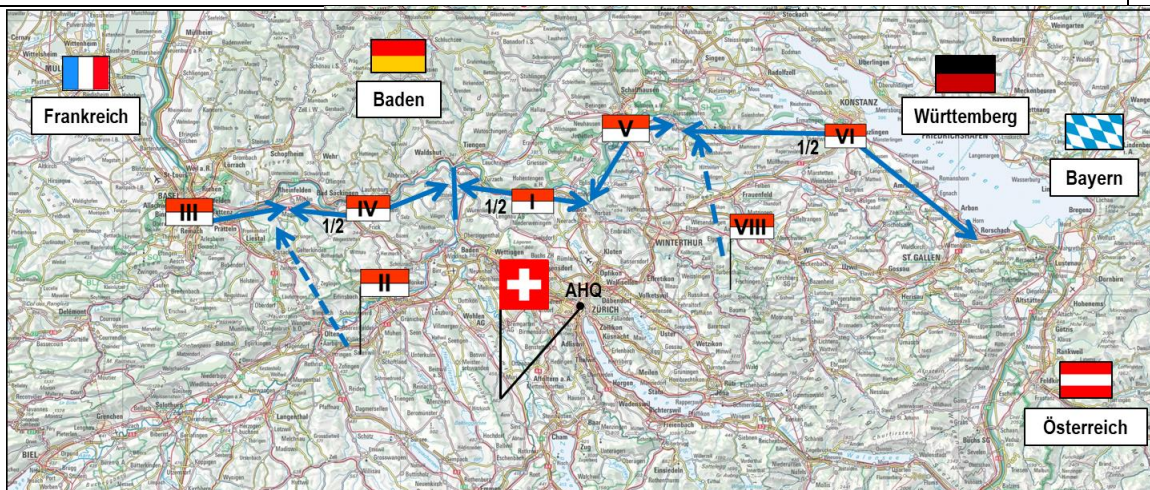
¹⁰ Beck Roland, Roulez tambours, ASMZ 1982, Seite 28

Dufours Lösung entsprach in hohem Masse diesen Schlussfolgerungen: Er verzichtete auf die Stufe Armeekorps (Raschheit der Befehlsübermittlung) und formierte 9 direkt unterstellte Divisionen (Freiheit des Handelns). Sicher ging er dabei an die Grenze der Anzahl Direktunterstellten, hatte aber die Möglichkeit im Grenzraum Basel – Bodensee dezentral eingesetzte Reserven auszuscheiden und den Unterstellten, ihren Mitteln entsprechend, übersichtliche Räume zuzuweisen.



Aufstellung der mobilisierten Kräfte

Einsatz der aufgebotenen Stäbe und Truppen ab 1.1.57



- Die III Div übernahm den Abschnitt Basel bis Rheinfelden. Der Rest bis zur Aaremündung wurde durch Teile der IV. Division besetzt.
- Die V. Div besetzte die Stellungen am Rhein von der Töss bis nach Diessenhofen; den Abschnitt Töss bis zur Aaremündung übernahmen Teile der I. Div.
- Der rechte Flügel am Bodensee wurde zwischen Diessenhofen und Rorschach durch Teile der VI. Div besetzt.
- Die Stäbe der II. und VIII. Div führten Planungen für Einsätze zu Gunsten des linken, resp. rechten Flügels der Armeeaufstellung durch.

Auf diese Grenzbesetzung geht das Lied «Roulez tambour pour couvrir la frontière...» des Genfers Henri-Frédéric Amiel, zurück. Komponiert, gedichtet und vertont hat er es noch während

¹¹ Ebenda, Seite 28

der Grenzbesetzung am Rhein am 13. Januar 1857. Genfer Truppen waren damals vor allem in der III. Armeedivision eingeteilt und im Raume Basel eingesetzt. Teile der Melodie sind auch im «General Guisan Marsch» integriert.

Dem Frieden entgegen

Anfangs Januar 1857 wurden Verhandlungen zwischen der Schweiz und Preussen unter der Führung von Napoléon III., dem französischen Kaiser, aufgenommen.

Am 17. Januar 1857 entliess die Neuenburger Regierung die gefangenen Royalisten.

Die Neuenburger Frage war ab dem 5. März 1857 Thema einer zu diesem Zweck einberufenen Konferenz in Paris mit Vertretern aus Frankreich, Österreich, England und Russland.

Die Resultate dieser am 26. Mai 1857 zu Ende gegangenen Konferenz:

- Vollständiger Verzicht des Königs von Preussen auf das Fürstentum Neuenburg und die Grafschaft Valangin. Dem König von Preussen wurde aber gestattet, die beiden Titel weiterhin zu tragen
- Anerkennung Neuenburgs als Kanton der Schweiz
- Belastung der Schweiz mit den Konfliktkosten
- Straferlass für alle Vergehen im Zusammenhang mit den Unruhen

Am 11. und 12. Juni 1857 genehmigten die eidgenössischen Räte den Friedensvertrag

Der König von Preussen gab am 19. Juni 1857 den Inhalt des Vertrages bekannt und sprach seine ehemaligen Neuenburger Untertanen vom Treueeid frei.

Entlassung der Truppen

Um die begonnenen Friedensgespräche nicht zu behindern, verzichtete der Oberkommandierende ab Mitte Januar auf weitere Truppenaufgebote.

Mit einem Tagesbefehl informierte General Guillaume Henri Dufour am 22. Januar die Truppe über die vom Bundesrat angeordnete Entlassung.

Es galt dann, Kriegsbrücken abzubauen, Positionsgeschütze aus den Befestigungsanlagen zurück in die Zeughäuser zu führen, Schanzarbeiten geregelt zu Ende zu führen und Kantonnementen in Ortschaften sauber zu räumen.

Ab dem 23. Januar begann der Rückmarsch der Truppen zu den Entlassungsstandorten. Am 1. Februar traten die letzten Formationen ihren Heimmarsch an.

General Dufour verliess sein Hauptquartier in Zürich am 10. Februar 1857. Zurück blieben noch einige Offiziere, welche mit Liquidationen, dem Ordnen der Papiere und der Vollendung von Zeichnungen der Befestigungsanlagen beauftragt waren.

3.2.4. Grenzbesetzung Tessin 1859

Wegen des lombardisch-österreichischen Krieges erfolgt eine erneute Grenzbesetzung im Tessin. Zum Oberbefehlshaber wurde am 5. Mai 1859 wiederum General Dufour bestimmt.

3.2.5. Besetzung Genfs 1860

Während des Savoyerhandels wurde Genf von eidgenössischen Truppen besetzt.

3.2.6. Grenzbesetzung Graubünden 1866

Im italienisch-österreichischen Krieg 1866 bot der Bundesrat von Juni bis August gut 2000 Mann unter Oberst Eduard von Salis auf, um Grenzverletzungen im Engadin und im Val Müstair vorzubeugen.

3.2.7. Die Teilmobilmachung 1870/71

Ursache

Ein Thronfolgestreit in Spanien endete 1870 in einem Krieg zwischen dem französischen Kaiserreich unter Napoleon III. und Preussen unter König Wilhelm zusammen mit den süddeutschen Staaten. Am 16. Juli 1870 bot der Bundesrat die ersten Truppen auf und am 19. Juli ernannte die Bundesversammlung den Aargauer Hans Herzog zum Oberbefehlshaber der eidg. Truppen. Zum Generalstabschef wurde der Basler Oberst Rudolf Paravicini erkoren.

Kritisch wurde es an unserer Grenze erst mit der deutschen Belagerung der Festungsstadt Belfort im Januar 1871.

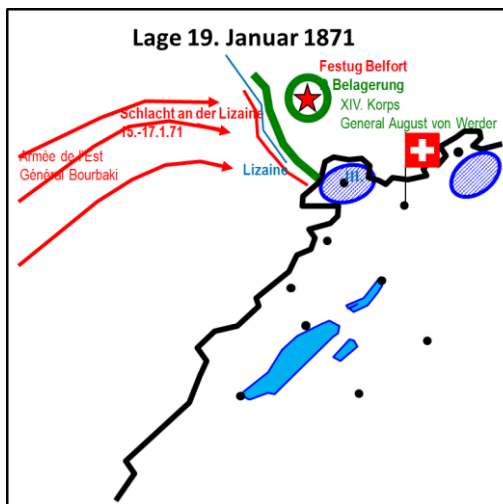


General Hans Herzog,
Aarau, 1819 - 1894



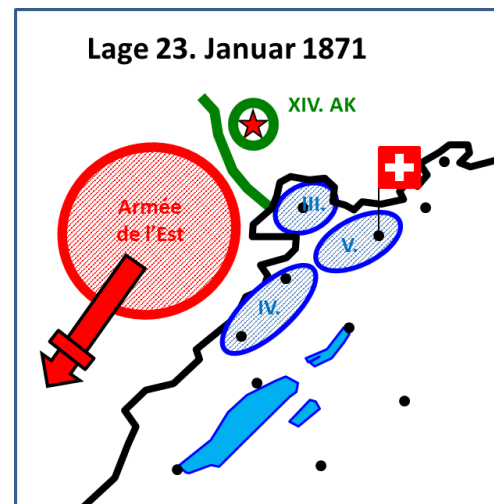
Général Charles Denis Bourbaki,
1816 - 1897

Die Ajoie im Brennpunkt



Deutsche Belagerung der französischen Festung Belfort.

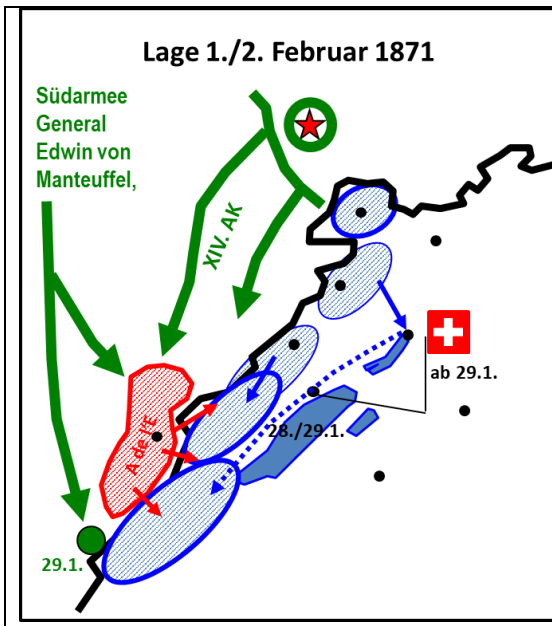
Von Westen her näherte sich die französische Armée de l'Est unter General Bourbaki zum Entsatz von Belfort. Das Zusammentreffen führte zur Schlacht an der Lizaine, an welcher die Franzosen unterlagen.



Bourbaki zog sich Richtung SW entlang der Schweizergrenze zurück. General Herzog folgt mit dem Einsatz der mobilisierten Divisionen diesem Rückzug.

Das AHQ von General Herzog wird von Aarau nach Neuenburg verschoben.

Die Internierung der Armée de l'Est



Von Norden her drängte die deutsche Südarmer die Armée de l'Est in Richtung Schweizer Grenze in die Internierung.

Aufgabe der Schweizer Armee war nun, die französische Armée de l'Est zu internieren.



87'000 Mann wurden an der Grenze entwaffnet und medizinisch betreut. 5'000 Schwer- verletzte und Kranke wurde in Spitäler evakuiert und die übrigen auf 188 Gemeinden in allen Landesteilen, mit Ausnahme des Tessins, verteilt (der Gotthard war im Winter nur schwer passierbar und der Eisenbahntunnel existierte noch nicht).

Bild: Bourbaki-Panorama Luzern

Nach 6 bis 8 Wochen Aufenthalt in der Schweiz verliessen die Internierten die Schweiz in Richtung Heimat. 1700 aber blieben zurück und ruhen auf Friedhöfen in unserem Land.

Berichte des Generals und des Generalstabschefs über die Grenzbesetzung 1870/71

Beide zeigten in ihren Berichten schonungslos alle Unzulänglichkeiten des vergangenen Aktivi- dienstes auf. Hervorzuheben waren einmal mehr das Postulat für eine zentrale Ausbildung so- wie der Ruf nach längeren Ausbildungszeiten.

In vielen Fällen waren die Kantone zu nachlässig. Auf dem Gebiet der Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung waren die kantonalen Leistungen ungenügend, ebenso die eidg. Aufsicht.¹²

Die Reformen mit festen Friedenseinteilungen der Truppenkörper von 1866/68 hatten sich bewährt, sie mussten aber noch ausgebaut werden. Auch mussten die Militärausgaben erhöht werden. Herzog schrieb dazu «... wenn die Opfer nicht gebracht werden können, so wird es mehr oder weniger unmöglich werden, trotz allem Patriotismus, mit stehenden Heeren konkurrieren zu können.»¹³

4. Weitere, das Wehrwesen tangierende Ereignisse

Das Rütli wird Eigentum der Schweizer Jugend 1859



Von 1859 datiert das Gerücht, der Bayernkönig Ludwig II. wolle auf dem Rütli eines seiner Schlösser errichten.

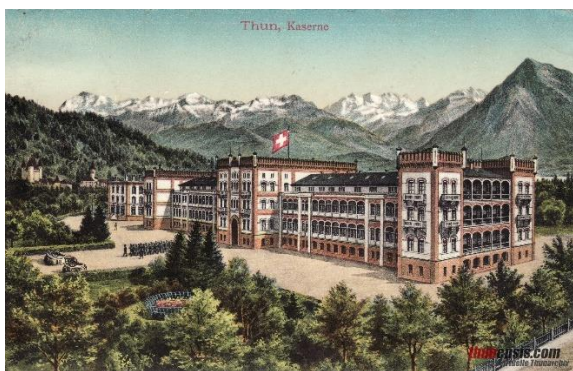
Doch die Schweizerischen Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) kam ihm zuvor: Dank einer Sammelaktion, an welcher sich die Schweizer Jugend beteiligte, konnte das Rütli erworben und ein Jahr später der Schweizerischen Eidgenossenschaft als unveräusserliches Nationaleigentum geschenkt werden.

Hier versammelte General Henri Guisan, Oberbefehlshaber der Schweizer Armee während des Aktivdienstes, am 25. Juli 1940 die höheren Kader der Armee zum Rütli-Report, Alljährlich findet am 1. August eine Bundesfeier und seit 1862, jeweils am Mittwoch vor Martini (11. November), das Rütli-schiessen statt.

Verbot der Solddienste im Ausland 1859

Am 30. Juni 1859 wurde ein Verbot für die Anwerbung von Schweizern für fremde Dienste erlassen. Während 400 Jahren standen über 2 Millionen Soldaten, 70'000 Offiziere und 700 Generäle in fremden Diensten.

Bau der Eidgenössischen Kaserne Thun 1863 - 1867



1819 Eröffnung der Eidgenössischen Militärschule in Thun

1863 – 1867 Bau der imposanten eidgenössischen Kaserne als Ablösung der früheren Kaserne im Bälliz Thun.

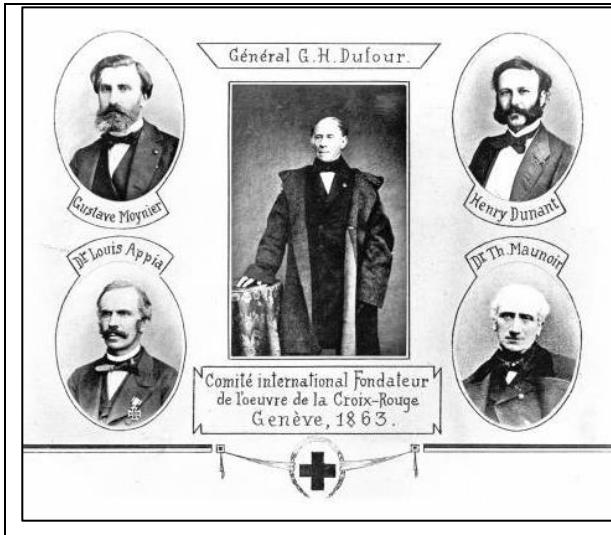
¹² Kriegsgeschichte 112

¹³ Jaun, Seite 101/102

Gründung des Roten Kreuzes 1863

Die Schlacht von Solferino vom 24. Juni 1859 im Rahmen der italienischen Unabhängigkeitskriege war eine der blutigsten: über 40'000 Soldaten und Offiziere wurden verletzt oder getötet.

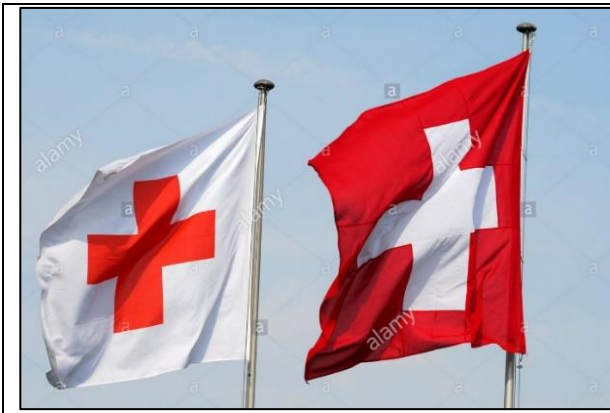
Ein junger Genfer Geschäftsmann, Henry Dunant, war zufällig zugegen und organisierte spontan eine Hilfsaktion.



1862 hielt Dunant seine Erfahrungen in einer Schrift «Eine Erinnerung an Solferino» fest. Darin forderte er ein internationales Abkommen zum Schutz von Kriegsoptionen.

Das war der Anstoss zur Entstehung der weltweiten Bewegung zur Gründung des späteren IKRK durch fünf Personen am 17. Februar 1863.

Darauf trafen sich Vertreter aus 16 Ländern zu einem internationalen Kongress in Genf. Dieser beschloss am 29. Oktober 1863, in jedem Land Hilfskomitees zu schaffen.



Als Schutzzeichen wurde das Rote Kreuz, eine farbliche Umkehr der Schweizer Fahne, geschaffen.

Ein Jahr später wurde am 22. August 1864 die «Genfer Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde» geschaffen.

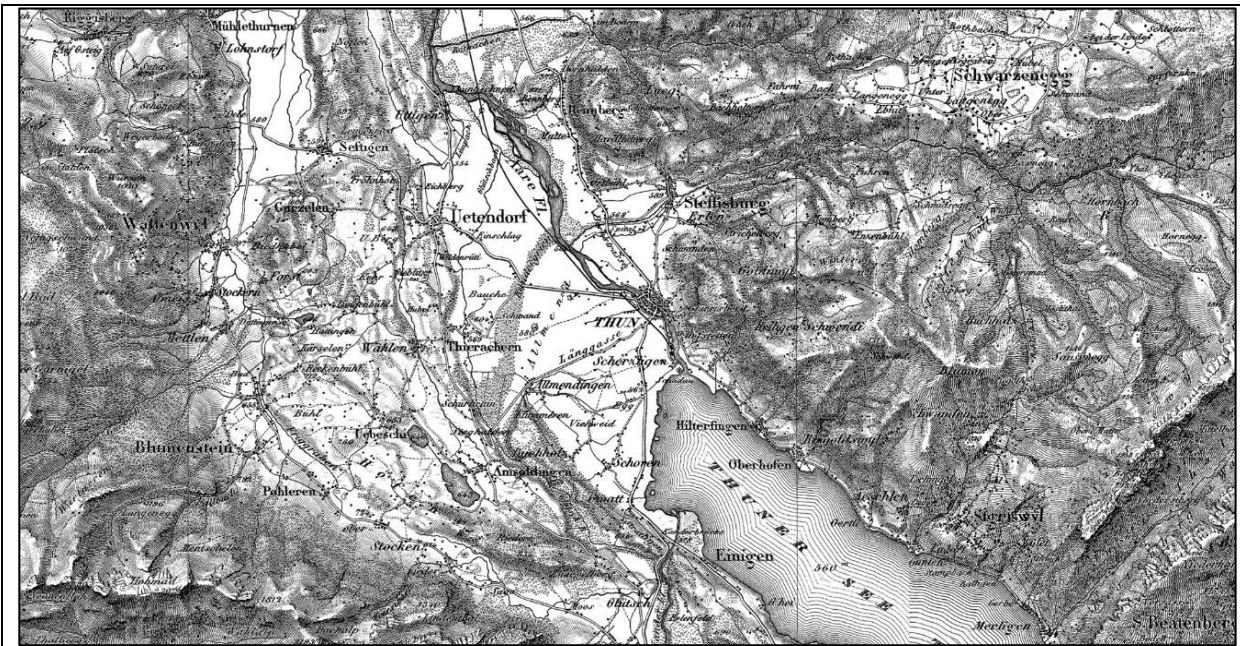
Kartographie der Schweiz 1833 - 1865

Guillaume Henri Dufour wurde 1832 zum Oberstquartiermeister der Eidgenossenschaft (Generalstabschef) ernannt. Zu seinen Aufgaben gehörte auch die Erstellung einer topographischen Karte der Schweiz 1:100'000.

Mit den Arbeiten wurde 1833 begonnen. Als Grundlagen dienten kantonale Triangulationsnetze und Karten sowie die 13 km lange Messbasis von Walperswil bei Aarberg nach Sugiez.

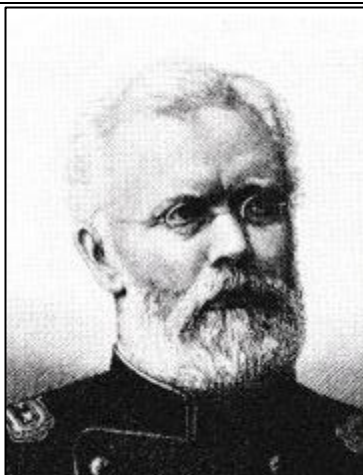
Das Kartenwerk bestand aus fünf mal fünf Blättern, wobei jedes Blatt 70 km West-Ost und 48 km Nord-Süd abdeckte. Die Eckblätter wurden mit Titel und topographischen Informationen, sowie zum Aufführen von zweisprachigen Ortsnamen d/f, d/i verwendet.

Die einzelnen Kartenblätter erschienen ab 1845 bis zum Abschluss der Arbeiten 1865.



Ausschnitt des Raumes Thun der Dufourkarte 1:100'000

Gründung des eidg. Stabsbüros 1865



Oberst Hermann Siegfried

Die Zeit um 1865 war reif, die Landesverteidigung, das topographische Büro und die Kriegswissenschaft unter eine Leitung zu stellen.

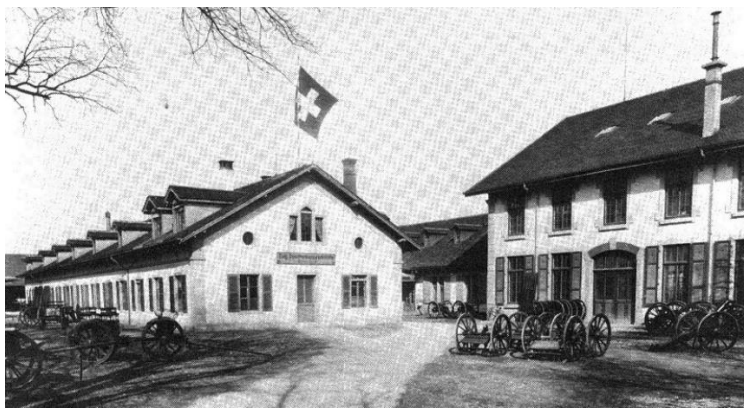
Mit dem Gesetz vom 13. November 1865 wurde in der Folge das «Eidgenössische Stabsbureau», die künftige Generalstabsabteilung, gegründet. Zum ersten Chef wurde Oberst Hermann Siegfried ernannt, welcher bereits als Leiter der topographischen Landesaufnahme Nachfolger von Dufour geworden war.

Gründung der ersten Regiebetriebe des Bundes

Am 24. Juli 1861 beschloss die Bundesversammlung auf Antrag des Oberst-Artillerieinspektor und späteren Generals Hans Herzog die Errichtung eines Laboratoriums und einer mechanischen Werkstätte in Thun. Grund dafür war hauptsächlich die Einführung der neuen 4-pfünder Vorderlader Geschütze und deren Munition. So entstand das «Eidgenössische Laboratorium» zur Fertigung von Munition. Erster Leiter wurde Johannes Leemann, Major im Eidg. Artilleriestabe, ab 1862 Direktor des Eidg. Laboratoriums. 1881 erfolgte die Umbenennung in «Eidgenössische Munitionsfabrik Thun (M+FT)».

Zur Erneuerung und den Unterhalt des immer komplexer werdenden Artilleriematerials entstand die «Eidgenössischen Reparaturwerkstätte». Zum ersten Direktor wurde Th. Von Escher gewählt. Nach 1864 wurde der Betrieb umbenannt in «Eidgenössische Konstruktionswerkstätte (K+WT)».

Auf Antrag von Oberst-Artillerieinspektor Hans Herzog entstand 1871 in Bern die «Eidgenössische Montierwerkstätte mit Zentraldepot» in Bern. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, die von der Privatwirtschaft angelieferten Waffenbestandteile zu kontrollieren und zu funktionssicheren Waffen mit austauschbaren Teilen zusammenzubauen. Ihr erster Leiter war Rudolf Schmidt, «Eidgenössischer Oberkontrolleur für Handfeuerwaffen». 1875 wurde der Betrieb umbenannt in «Eidgenössische Waffenfabrik Bern (W+FB)».



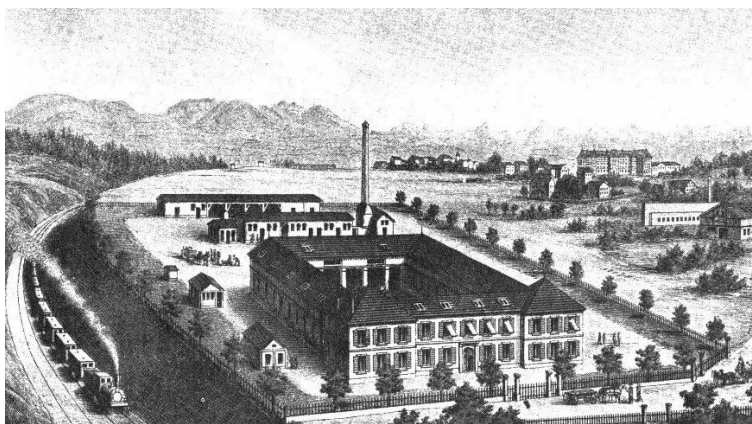
Eidgenössische Konstruktionswerkstätte Thun (MFT)

Die erste Werkstätte um 1900



Eidgenössische Munitionsfabrik Thun (KWT)

Hülsenfabrik 1868,
ab 1886 Direktionsgebäude
Aufnahme 1897



Eidgenössische Waffenfabrik Bern (W+FB)

Wylersstrasse 1875